

32

ANDERWEITES  
EDICT  
WEGEN DER  
IN DEM  
KÖNIGREICH  
FRANCKREICH  
SICH JE MEHR UND MEHR  
AUSBREITENDEN  
CONTAGION,  
UND DIE  
DARWIEDER ZU LANDE  
VORZUKEHRENDE ANSTAL-  
TEN BETREFFEND.

Sub dato Berlin, den 22. Novembr. 1721.

---

D U I S B U R G,  
Gedruckt bey Johann Sas, der Universität  
Buchdrucker.



*dit edict ontfangen den 4 januarij 1722  
en is gepubliceert en affliget den 11 januarij  
1722 den ondergeschreeven genl. lodevika-  
-best dit edict gepubliceert en affliget de  
den datum ut supra*



Achdem Seine Königl. Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster König und Herr, auf eingelauffene zuverlässige Nachricht wegen der in Franckreich je mehr und mehr sich ausbreitenden Contagion und daherwerts zu besorgenden Gefährlichkeit, der Nohtwendigkeit zu seyn ermessen, nach dem Exempel anderer benachbahrten Reichs-Stände, Dero unter den 30. Jan. des sich bald endigenden Jahres emanirtes Edict und die darinnen verfügte Anstalten nicht allein zu erneuren, sondern auch auf gewisse masse zu schärffen, und, damit selbigen überall gebührend nachgelebet werden möge, gegenwärtiges anderweites Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaftt bringen und in Dero Provinzien publiciren zu lassen; Als haben vorhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät allen Dero Vasallen, Obrigkeiten und Unterthanen, hiedurch alles ernstes anbefehlen wollen, daß nicht allein vorerwehntem Dero Edict und demjenigen, so darin enthalten, in allen und jeden Puncten aufs genaueste nachgelebet und überall in Dero Landen, vornehmlich aber an denen Grantz-Orten darüber alles Ernstes und mit Nachdruck gehalten, sondern auch in ansehen Eingangs erwehnter Besorgung von nun an und hinführo, so lange das Ubel der Contagion währet, und bis auf fernere Verordnung aus dem Königreiche Franckreich und dessen sämtlichen Provinzien, nicht weniger auch aus Savoyen, Piemont und der Stadt Genff, weder Personen noch Waaren und Güter in Dero Lande eingelassen, sondern die ersten zu haltung der Quarantaine ausserhalb Landes und über der Grantze, ohne ansehen der Person, wieder zurück gewiesen, auch nicht eher, als bis selbige. daß sie die Quarantaine würcklich aufgehalten, vorhero Eydlich bestärcket haben, passiret, die Waaren und Güter aber aus vorerwehntem Königreiche, Provinzien und Oertern sofort an denen Grantzten angehalten und zurück gewiesen, oder auch wol gar benötigten falls, wann es Gifft-fangende Waaren sind, als Federn, Betten, Wolle, Hanff, Scheerflocken, auch Leder, Peltzwerck, Kleydung und dergleichen im freyen Felde mit sambt denen Wagen, Karren und Geschirre verbrandt, die Pferde und anderes Zug-Vieh auch zurück gejaget, ingleichen die Personen, welche sich durch Schleiff-

Schleiff und Beywege ins Land einzuschleichen suchen möchten, auf der Stelle niedergeschossen, sonst auch und überhaupt alle und jede, ob gleich nicht aus Franckreich und dessen sämptlichen Provinzien, desgleichen aus Savoyen, Piemont und der Stadt Genff, sondern auch aus unverdächtigen Orten herkommende Personen über die Gräntze ein- oder auch im Lande ferner nicht fortgelassen werden sollen, wofern selbige nicht durch Gerichtliche oder sonst genugfahm beglaubte und von Orte zu Orte unterschriebene Attestate und Fede-Brieffe dociret und dargethan, daß sie von gefunden und reinen Orten abgereiset und binnen vier Wochen auf keinen verdächtigen und inficirten Orte, zugekommen seyn. Belangende die Waaren und Güter, sollen selbige ebenfalls nicht passiret werden, es sey dann, daß durch dergleichen keinen Zweifel nach sich ziehende Attestate und Brieffe gehörig bescheiniget werde, daß sie an reinen Orten verfertiget, geladen und durch keine verdächtige Oerter geführt worden, allermassen dann zu dem Ende die Frembde und Reisende, auch Fracht- und Fuhrleute überall im Lande, ins besondere aber auf der Gräntze, genau examiniret, ingleichen wegen ihrer bey sich habenden Güter und Effecten jetzt-erwehnte präcautionen vorgekehret, und angewand werden sollen. Wohingegen Seine Königliche Majestät Unterthanen, welche an unverdächtige Oerter auffser Lande zu reisen gesonnen, bey denen Gerichts-Obrigkeiten sich vorhero anzumelden, die Uhrsache ihrer vorhabenden Reise anzuzeigen und sich von derselben einen Pass ohne Entgeld ertheilen zu lassen, solchen aber bey der Rückkunfft wiederumb abzugeben gehalten seyn sollen. Ferner wollen Seine Königliche Majestät alles dasjenige, was sie wegen passirung derer frembden und aufswärtigen Juden ehe dessen verordnet, anhero wiederholet, dabey aber ausdrücklich bedungen haben, daß die aus Straßburg, Metz und gantz Franckreich ankommende Juden hierunter nicht verstanden, sondern selbige schlechterdings sofort auf die Gräntze zurück und abgewiesen werden sollen, wie sie es dann auch in ansehn der Bettel-Juden bey denen dieser wegen emanirtem Edicten lediglich bewenden lassen.

Damit auch hierüber desto genauer gehalten, allen contraventionen wieder gegenwärtige Seiner Königlichen Majestät Verordnung vorgebeuet, und die heimliche Einführung aller verdächtigen Personen und Waaren vermieden werden möge; So befehlen mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero Regierungen sowohl als Dero Kriegs-Commissariaten und Ambts-Cammern in den Provinzien, die Beambte auf dem Lande sowol als die Adelige und anderer Gerichts-Obrigkeiten zu bescheiden, nicht alleine zu Bestell- und Aufsetzung derer Reihe-Wachten auf den Gräntzen und der Orten, wo solches nöthig und zu Abwendung der Gefahr diensfahm und vor-  
träglich

möglich seyn möchte, die erforderre Anstalten zu machen, sondern auch sorgfältig dahin zu sehen, daß allenthalben auf die ankommende fremde Passagierer, Waaren und Güter eine genaue Obacht gehalten und selbige, wann sie verdächtig oder nicht mit gnugfahm gültigen Pässen versehen, zurück gewiesen und weiter nicht fortgelassen werden mögen. Ebener massen haben Seine Königliche Majestät commandirende Officirer in Städten, wie auch die Post- Zoll- und Accise-Bediente scharffe Aufsicht zu führen, damit bey denen Posten, Zöllen, Geleit- und Accise-Einnahmen keine verdächtige Personen, Coffre, Kisten, Pack-Waaren und dergleichen so wenig aufgenommen und ins Land eingeführet, als auch weiter passiret werden, wie dann auch hiemit alle Correspondentz, Brieff-Wechsel und sonst andere communication mit denen würcklich inficirten Orten untersaget wird.

Endlich haben alle Gast- und Schenck-Wirthe in Städten und auf dem Lande und ins gesambt alle und jede Königliche Unterthanen niemand fremdes ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf denen Gräntzen sich angegeben habe und passiret worden sey, bey Vermeidung einer empfindlichen Leibes-Straffe aufzunehmen und zu beherbergen, sondern solche Personen der Gerichts-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, damit verordneter massen wider selbige verfahren werden möge. Dafern übrigens sich einer oder anderer Seiner Königlichen Majestät Bediente oder sonst jemand, der zur Aufsicht hierüber bestellet, in beobachtung desjenigen, was Seine Königliche Majestät in gegenwärtigem sowohl als in dem unter den 30. Jan. dieses Jahres emanirten Edict allergnädigst verordnet, über Verhoffen kein Gnügen leisten, oder auch hierunter sich fahrlässig bezeigen, und dessen überführet werden würde, derselbe soll nicht allein seiner Bedienung entsetzet sondern auch befundenen Umständen nach an Leib und Leben bestraffet werden. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen, es auch durch den Druck überall gemein zu machen befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 22. Novembr. 1721.

FR. WILHELM.



Schlippenbach.